



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/21 2006/07/0056

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.2007

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Oberösterreich 80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §17 Abs1;

Rechtssatz

§ 17 Abs. 1 erster Satz OÖ FIVfLG 1979 stellt Regeln für die Aufteilung der anderweitig nicht gedeckten Kosten für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen auf; auf Grundlage der dort genannten Kriterien ermittelt die Agrarbehörde den Prozentsatz der auf die einzelne Partei fallenden Kosten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070056.X01

Im RIS seit

20.07.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$